

99089150261000, 99089150261000

Auskunft im Rahmen der Geldwäscheaufsicht auf Verlangen der Behörde erteilen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121380308/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089150261000, 99089150261000
Leistungsbezeichnung I	Auskunft im Rahmen der Geldwäscheaufsicht auf Verlangen der Behörde erteilen
Leistungsbezeichnung II	Auskunft im Rahmen der Geldwäscheaufsicht auf Verlangen der Behörde erteilen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Geldwäscheaufsicht, Geldwäsche, Geldwäscheaufsicht, Geldwäschegesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.09.2022
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 52 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) <https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_52.html> https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_52.html https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_52.html
Teaser	Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde müssen Sie unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen erteilen und Unterlagen vorlegen, die für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen von Bedeutung sind.
Volltext	Als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz haben Sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich • Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und • Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Die vorzulegenden Unterlagen sind im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung zu stellen.

Modul	Sachverhalt
	Die Auskunft und die Belegvorlage haben unentgeltlich zu erfolgen.
Erforderliche Unterlagen	• Je nach Anforderung durch die Aufsichtsbehörde • Bei Fragen erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde, welche Unterlagen Sie einreichen müssen
Voraussetzungen	• Sie sind Verpflichteter, Organmitglied oder Beschäftigte/r eines Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz oder Geldwäschebeauftragter • Sie haben eine Aufforderung zur Abgabe von Unterlagen der zuständigen Aufsichtsbehörde erhalten
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Sie erhalten eine Aufforderung zur Abgabe von Auskünften über Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen und/oder zur Vorlage von entsprechenden Unterlagen • Sie reichen die angeforderten Nachweise bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ein • Die Aufsichtsbehörde prüft die Auskünfte und Unterlagen • Sie erhalten eine Mitteilung nach Abschluss der Prüfung
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	\- Einholen von Auskünften von Verpflichteten im Rahmen der Geldwäscheaufsicht Entgegennahme \- Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz haben der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich • Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und

Modul	Sachverhalt
	Transaktionen zu erteilen und • Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. \- Zuständige Stelle: Bezirksregierungen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: nein • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Auskunft im Rahmen der Geldwäschaufsicht auf Verlangen der Behörde erteilen, Provide information within the scope of money laundering supervision at the request of the authority